der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

Satzung zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen ("QSL-Gesetz")

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen ("QSL-Gesetz" vom 01.10.2020 (GVBI. 2020, 714)) hat der Senat der Hochschule Geisenheim die nachfolgende Satzung am 30.03.2021 beschlossen:

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	Senat: 30.03.2021	02.04.2021

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Vergabeverfahren	4
§ 3 Studienkommission	5
§ 4 Qualitätsstandards	6
§ 5 Übergangsbestimmungen	6
§ 6 In-Kraft-Treten	6

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Vergabe der Projektmittel gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) innerhalb der HGU erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel werden in der Regel nach folgendem Schlüssel innerhalb der Hochschule verteilt:
 - a) 20% Projektmittel, die den Zielsetzungen des Abs. 3, Ziff. 3 entsprechen müssen,
 - b) 80% Budgetmittel, die dem Zweck des QSL-Gesetzes entsprechen.

Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senates (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HHG) eine von diesem Schlüssel abweichende Verteilung beschließen, wenn dies für die Erreichung der Ziele nach QSL-Gesetz geboten ist.

- (3) Entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 3 QSL-Gesetz sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Einsatzes der QSL-Mittel zu beachten:
 - 1. Die Mittel dienen zweckgebunden dazu, die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 - 2. Beratung und Betreuung für die Studierenden sind zu intensivieren.
 - 3. Die verfügbaren Mittel sind als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.
- (4) Die Vergabe der Projektmittel nach Abs. 2 Buchstabe a) erfolgt durch das Präsidium aufgrund des Vorschlages der Studienkommission. Die Vergabe der Mittel nach Abs. 2 Buchstabe b) erfolgt auf Basis der Stellungnahme des Senats zum Budgetplan durch das Präsidium an die Organisationseinheiten.

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

- (5) Projekte, die aus den Projektmitteln i. S. des QSL-Gesetzes eingesetzt werden, werden jeweils aufwandsbezogen definiert und müssen eine Laufzeit bestimmen, die maximal drei Jahre umfasst. Die Mittel werden jahrweise zugewiesen.
- (6) Können in einem Projekt verplante Mittel nicht im geplanten Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden, können diese durch das Präsidium verlängert oder einbehalten und im nächsten Vergabeturnus vergeben werden.
- (7) Eine Berichterstattung zum Einsatz von Projektmitteln erfolgt durch die Projektleitung zum Projektende und bei mehrjährigen Projekten jährlich gegenüber der Präsidentin / dem Präsidenten.
- (8) Das Präsidium informiert jährlich hochschulöffentlich und gegenüber dem HMWK über die Mittelverwendung insgesamt sowie über die Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) Über die Vergabe der Projektmittel entscheidet das Präsidium semesterweise auf Vorschlag der Studienkommission.
- (2) Der Vorschlag der Studienkommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und ggf. Dauer der Maßnahme enthalten.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der HGU.
- (4) Damit die Mittel rechtzeitig zu Semesterbeginn verteilt werden können, sind die Anträge bis zum 15. Januar bzw. bis zum 15. Juni des Jahres bei der Studienkommission einzureichen.
- (5) Die Anträge sind auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular bei der Vizepräsidentin Lehre / dem Vizepräsidenten Lehre einzureichen. Die Anträge werden an die Kommissionsmitglieder und das Präsidium verteilt.
- (6) Die Vergabe erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Liegen bereits bewilligte längerfristige Anträge aus Vorsemestern vor, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Die Kommission beschließt zunächst die Zuordnung der Anträge in "Bewilligung empfohlen" (A), "Nicht entscheidungsreif" (B) oder "Ablehnung empfohlen" (C).
 - b) Die Kommission beschließt sodann, welche Rangziffern bewilligt werden sollen und für welche eine weitere Beratungsrunde erforderlich ist bzw. ob

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

- der Antragssteller eine ergänzende Begründung vorzulegen hat. Sie kann einzelne Antragssummen erhöhen oder mindern.
- c) Verlängerungsanträge bzw. an Projektergebnisse anknüpfende Neuanträge sind erst nach Vorlage einer Evaluation / eines Berichtes möglich. Ein Antrag auf Mittelübertragung ist erst zum Ende der Gesamtprojektlaufzeit nötig. Nicht budgeterhöhende Laufzeitverlängerungen durch Verzögerungen beim Projektstart sind auf Antrag möglich.
- d) Der abschließende Vorschlag der Kommission wird dem Präsidium vorgelegt.
- e) Das Präsidium kann den Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 1 Abs. 3 Satz 5 des QSL-Gesetzes nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gem. § 1 Abs. 4 Satz 8 des QSL-Gesetzes abschließend.

§ 3 Studienkommission

- (1) Der Studienkommission gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 QSL-Gesetz besteht aus folgenden zwölf Mitgliedern:
 - a) sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - c) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - d) zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Für jedes Mitglied gem. Abs. 1 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen gem. Abs. 1 Buchstabe a) werden von den studentischen Senatsmitgliedern benannt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen gem. Abs. 1 Buchstaben b) bis d) werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt.
- (3) Übt eine Gruppe im Senat trotz Aufforderung der Vizepräsidentin Lehre/des Vizepräsidenten Lehre ihr Benennungsrecht nicht aus, entscheidet das Präsidium.
- (4) Den Vorsitz der Studienkommission hat die Vizepräsidentin Lehre / der Vizepräsident Lehre. Die / der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2021

Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Kalendertage vorher ein.

- (5) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder der Studienkommission zwei Jahre.
- (6) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 4 Qualitätsstandards

Die HGU entwickelt Qualitätsstandards im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen. Die Qualitätsstandards dienen als Maßstab für die durch die nach dieser Satzung vergebenen Mittel erreichten Verbesserungen der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre. Grundlegend für die Qualitätsstandards sind das Leitbild Lehre und Studium der HGU. Darauf aufbauend werden die Qualitätsstandards kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Die Aufgaben der Studienkommission gem. § 3 dieser Satzung übernimmt zunächst der bestehende QSL-Ausschuss. Bis zur erstmaligen Neubestimmung der Mitglieder der Studienkommission bleiben das bisherige Gremium und seine Mitglieder im Amt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 01.04.2021

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim